

Stand: 26.09.2008

Bericht der LANA - LAWA Kleingruppe „Monitoring“ als Vorlage für die 67. UMK: „Eckpunkte für die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen beim Monitoring nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der FFH- Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie“

1. Veranlassung

Die **65. UMK** hat LAWA und LANA beauftragt, zur 67. UMK (Herbst 2006) einen gemeinsamen Bericht zur organisatorischen und inhaltlichen Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen beim Monitoring nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie vorzulegen (Beschluss zu TOP 13). Die Abstimmung des Berichts in der UMK scheiterte bereits in den UMK-Umlaufverfahren 22/2006 und 27/2006 im November bzw. Dezember 2006. Die Einsprüche wurden nunmehr zurückgezogen. Deshalb wird der Bericht zeitlich verzögert und unter Punkt 2.2 aktualisiert erneut der UMK vorgelegt.

2. Allgemeine Darstellung der Anforderungen an das Monitoring in den Richtlinien: EG-WRRL, FFH- und EG-Vogelschutzschutz-Richtlinie

2.1. EG-Wasserrahmenrichtlinie

Die wesentlichen Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind die Herstellung bzw. die Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer, des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers sowie unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen die weitgehende Kostendeckung der Wasserdienstleistungen einschließlich der betriebs-, umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten bis zum Jahr 2015.

Diese Ziele sind europaweit nach harmonisierten Kriterien zu erreichen. Dazu sind in allen Flussgebieten bis 2009 koordinierte Bewirtschaftungspläne aufzustellen, in welchen sämtliche Aspekte des Gewässerschutzes abgedeckt werden.

In den ersten 9 Jahren nach in Kraft treten der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind vier wesentliche Aufgaben zu realisieren:

- die Bestandsaufnahme (im März 2005 abgeschlossen) der Situation der Gewässer innerhalb der Flussgebietseinheit in wasserwirtschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Hinsicht
- die Überprüfung der Bestandsaufnahme durch die Überwachung und Bewertung des Zustands der Gewässer (bis 2009)
- die Konkretisierung der in der Flussgebietseinheit zu erreichenden Umweltziele im Hinblick auf den Zustand der Gewässer (bis 2009)
- die Festlegung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme (bis 2009).

Nach Artikel 8 EG-WRRL sind bis zum 22.12.2006 „Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer“ aufzustellen, „damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen wird“.

In Anhang V der EG-WRRL werden die Anforderungen an den chemischen und den ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper einschließlich der erheblich veränderten und künstlichen Oberflächengewässer sowie den chemischen und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper und das Monitoring der festgelegten Komponenten definiert. Von der EG-WRRL werden für die Formulierung der Umweltziele für die Oberflächengewässer so genannte Ökoregionen vorgegeben (analog zu den biogeographischen Regionen nach der FFH-Richtlinie). Auf der Grundlage dieser Ökoregionen wurden die Oberflächengewässer durch die Mitgliedstaaten bereits typisiert bzw. klassifiziert. Für jeden Oberflächengewässertyp werden derzeit Leitbilder für die biologischen Komponenten Fische, Makrophyten/Phytobenthos, Phytoplankton und Makrozoobenthos entwickelt sowie das vorgeschriebene fünfstufige Bewertungssystem entsprechend entwickelt.

Diese Systematik der Bewertung der Oberflächengewässer wird ergänzt durch die Festlegung der Pflichtparameter sowie der unterstützenden Komponenten für jede der folgenden in der EG-WRRL festgeschriebenen Gewässerkategorien „Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer“ sowie „erheblich veränderte Oberflächenwasser (HMWB) und künstliche Oberflächenwasserkörper (AWB)“.

Hinsichtlich des chemischen Zustands in Oberflächen- wie auch in Grundwasserkörpern gelten nationale bzw. europäische Umweltqualitätsnormen, die eingehalten werden müssen. Unterstützend für die biologischen Befunde in den Oberflächenwasserkörpern werden hydromorphologische und chemische Komponenten herangezogen.

Den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Grundwassermenge liegt das Prinzip zugrunde, dass nicht mehr Grundwasser entnommen wird als verfügbar ist und grundwasserabhängige Ökosysteme nicht signifikant geschädigt werden.

„Der chemische Zustand der Oberflächengewässer wird in „gut“ oder „nicht gut“ eingestuft, der Zustand des Grundwassers in „gut“ oder „schlecht“, Ziel ist jeweils der gute Zustand. Im Unterschied dazu wird der jeweilige ökologische Zustand der Oberflächengewässer in fünf Stufen eingeordnet (I = „sehr guter Zustand“ bis V = „schlechter Zustand“), wobei als Ziel der ergriffenen Maßnahmen die Stufe II (= „guter Zustand“) erreicht werden muss (d.h. Handlungsbedarf besteht bei einer Einstufung in III, IV oder V).“

Das Monitoring ist dreistufig aufgebaut:

- **Überblicksüberwachung**
(großräumige Kontrolle von Veränderungen der Gewässerqualität (biologisch, chemisch und mengenmäßig) im Hinblick auf die Einstufung des Wasserkörpers, Trendbeobachtung)
- **Operative Überwachung**
(Ursachenermittlung an den Oberflächenwasserkörpern mit der Güte schlechter Stufe II bzw. von Grundwasserkörpern im schlechten Zustand, (kleinräumige) Erfolgskontrolle der Maßnahmen)

- Überwachung von Oberflächenwasserkörpern zu Ermittlungszwecken (Ursachenforschung).

Ein konkreter Bezug in der EG-WRRL zum Monitoring in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten findet sich in Art. 8 Absatz 1, 3. Anstrich sowie Anhang IV. Wie bei der FFH-Richtlinie besteht eine 6-jährige Berichtspflicht, allerdings in einem anderen zeitlichen Rhythmus.

2.2. FFH- Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung des europäischen Naturerbes. Hierfür werden für bestimmte, in Anhängen der Richtlinie gelistete Lebensräume und Arten ganz unterschiedlicher aquatischer und terrestrischer Ökosysteme Europas Schutzgebiete von den Mitgliedstaaten ausgewählt und gegenüber der EU-Kommission benannt. Diese Schutzgebiete bilden zusammen mit den nach der EG-Vogelschutzrichtlinie zum Erhalt der europäischen Vogelwelt ausgewiesenen Gebieten ein europäisches ökologisches Netzwerk mit dem Namen NATURA 2000.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten den günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensräume und Arten zu erhalten – und dort, wo dieser nicht mehr gegeben ist – diesen wieder herzustellen. Die kontinuierliche Überwachung des Erhaltungszustands ist in Artikel 11 der FFH-Richtlinie geregelt. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Monitorings der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten der Anhänge II, IV und V innerhalb- und außerhalb der Schutzgebiete sind der EU-Kommission gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie alle 6 Jahre vorzulegen. Ein erster Bericht zur Bestandsaufnahme wurde am 07. Dezember 2007 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf elektronischem Wege an die Europäische Kommission übermittelt. Über die Ausgestaltung und den Umfang des eigentlichen Monitorings haben sich Länder und Bund zwischenzeitlich geeinigt. Nach den derzeitigen Überlegungen sollen seltene Lebensraumtypen und Arten vollständig, häufigere in einer Stichprobe erfasst werden. Der Schwerpunkt des Monitorings soll dabei innerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse liegen. So sollen z.B. außerhalb der Schutzgebiete dann keine zusätzlichen Bewertungen erfolgen, wenn ein Lebensraumtyp oder eine Art in den Schutzgebieten bereits mit 80 % seines landesweiten Vorkommens abgebildet ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten erfolgt gemäß den fachlichen Vorgaben des EU-Habitatausschusses auf Bezugsebene der biogeographischen Regionen (in Deutschland: alpin, kontinental und atlantisch) nach einem auf mehreren Bewertungsparametern beruhendem Ampelschema „grün“, „gelb“ und „rot“. Dabei steht „grün“ für einen günstigen Erhaltungszustand, „gelb“ für einen ungünstig – unzureichenden Erhaltungszustand und „rot“ für einen ungünstig - schlechten Erhaltungszustand. In Deutschland wird die Bewertung für den Kern-Bewertungsparameter zum Erhaltungszustand (1 Parameter von den insgesamt 4 Parametern) aus dem auf der 81. LANA-Sitzung (Pinneberg 2001) beschlossenen „Allgemeinen Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten“ und den Ergebnissen der zur spezifischen Ausgestaltung im Anschluss gegründeten Arbeitskreise abgeleitet.

Danach werden für die Bewertung des Erhaltungszustands drei Kriterien herangezogen. Bei den Lebensraumtypen sind dies „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“, „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ und „Beeinträchtigung“. Bei den Arten sind das der „Zustand der Population“, die „Habitatqualität“ sowie „Beeinträchtigung“. Die Einstufung des Erhaltungszustands erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die Wertstufen „A (hervorragender Erhaltungszustand)“, „B (guter Erhaltungszustand)“ und „C (mäßiger bis durchschnittlicher Erhaltungszustand)“. Nach dieser Vorgabe charakterisieren die ersten beiden Wertstufen (A und B) einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie. Die zweistufige Darstellung soll eine Vorwarnfunktion erfüllen und ggf. Handlungsbedarf anzeigen. Der Erhaltungszustand C soll Auslöser für Maßnahmen sein, um einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Auch die EG-Vogelschutzrichtlinie sieht nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 12 eine Berichtspflicht (alle 3 Jahre) gegenüber der EU-Kommission vor. Vergleichbare intensive Monitoringverpflichtungen wie bei der FFH-Richtlinie bestehen allerdings nicht. Dennoch kann das Konzept des „Erhaltungszustandes“ bzw. das Ziel eines „günstigen Erhaltungszustandes“ und damit die Durchführung einer diesbezüglichen regelmäßigen Überwachung grundsätzlich auch auf die Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie übertragen werden.

3. Räumliche, inhaltliche und methodische Anknüpfungspunkte bei den Überwachungskriterien nach der EG-WRRL, der FFH- und der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Die drei genannten europäischen Richtlinien weisen hinsichtlich der Schutzgüter und der Umweltziele sowie der Gebietskulissen in Teilbereichen gewisse Gemeinsamkeiten auf. Hinsichtlich der Anforderungen an das Monitoring, die Bewertungssysteme, die Bewirtschaftungsplanung sowie die Fristensetzung existieren aber auch deutliche Unterschiede.

Die Erwartung an mögliche „Mitnahmeeffekte“ für den Naturschutz durch die Umsetzung der EG-WRRL in den Bereichen des Monitorings sowie der Maßnahmenplanung und –umsetzung sind aufgrund dessen nur partiell erfüllbar.

Auf Basis dieser Erkenntnisse erwuchs der Arbeitsauftrag, mittels einer dezidierten Analyse und einer sachbezogenen Bewertung für die derzeit anstehende Aufgabe „Monitoring“ nach den drei europäischen Richtlinien die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede aufzuzeigen. Damit können die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Umweltverwaltungen aufgezeigt werden.

Dieser für die 67. UMK erstellte Bericht kann als eine Empfehlung den Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltungen an die Hand gegeben werden. Er soll bei der Umsetzung dieser drei europäischen Umweltrichtlinien eine Abstimmung sicherstellen und zur Vermeidung von Doppelarbeit einen Beitrag leisten. Für die konkrete Abstimmung im Einzelfall bleibt die lokale Ebene unverzichtbar.

3.1. Überschneidung zwischen den Anforderungen beim mengenmäßigen Zustand des Grundwassers und den grundwasserabhängigen Ökosystemen nach EG-WRRL bzw. Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Bestandsaufnahme gemäß EG-WRRL in den Ländern wurden die grundwasser(GW-)abhängigen Ökosysteme in den FFH- und EG-Vogelschutzgebieten mit den Grundwasserkörpern, in denen Grundwasserentnahmen erfolgen, die voraussichtlich zu einer Schädigung von diesen führen können, kartographisch verschnitten. Gleichzeitig erfolgte eine Risikoabschätzung hinsichtlich der Grundwasserspiegelentwicklung. Diese Teilflächen mit einem Risiko der anthropogen bedingten Beeinträchtigung werden bei den sich derzeit in Aufstellung befindlichen operativen und überblicksweisen Monitoringprogrammen zum mengenmäßigen und zum chemischen Zustand der Grundwasserkörper berücksichtigt.

Synergieeffekte könnten sich dort ergeben, wo aufgrund der vorhandenen Monitoringverpflichtungen gemäß EG-WRRL neue GW-Messstellen angelegt werden müssen. Sofern bei der Überblicksüberwachung im zu überwachenden Grundwasserkörper auch NATURA 2000 Gebiete mit GW-abhängigen Ökosystemen liegen, wird empfohlen, die neue Messstelle im NATURA 2000 Gebiet anzulegen. Dies setzt aber voraus, dass die Repräsentanz der Messstelle für den Grundwasserkörper im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gemäß EG-WRRL hierdurch nicht unterbunden oder beeinträchtigt wird. Wenn eine signifikante Schädigung eines grundwasserabhängigen NATURA 2000 Gebietes auf den wahrscheinlich schlechten quantitativen Zustands des betreffenden Grundwasserkörpers zurückzuführen ist, wird das operative Monitoring im betreffenden Grundwasserkörper in enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung erfolgen. Von Bedeutung für den Naturschutz sind hier die Klärung der Ursachen möglicher Grundwasserspiegelschwankungen und deren Berücksichtigung beim Management der Erhaltungsziele.

Im Rahmen des Monitorings gemäß EG-WRRL und der sich anschließenden Bewirtschaftung der Grundwasserkörper erfolgt in den Ländern bereits eine praktische Zusammenarbeit mit dem FFH-Monitoring. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gewässerkundliche Daten (Grundwasserstände, Pegel) bei den Monitoringverpflichtungen nach NATURA 2000 umfänglich zu nutzen.

Das Maß und damit auch das Potential für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwaltungsbereichen bei der Umsetzung des GW-Monitorings werden von den verpflichtend anzuwendenden Monitoringvorgaben bzgl. der Ziele der Grundwasserbewirtschaftung begrenzt, die auch den Erhalt von GW-abhängigen Ökosystemen einschließen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist an den UMK- Beschluss zur 1:1 Umsetzung der EG-WRRL gebunden. Darüber hinausgehende Anforderungen an eine GW-Überwachung aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben bleiben davon unberührt.

3.2. Überschneidung zwischen den Anforderungen bei den biologischen Komponenten zur Überwachung der Oberflächenwasserkörper gemäß EG-WRRL und den Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie mit aquatischem Bezug

3.2.1 Monitoring - Komponenten

In der BRD kommen 9 nach FFH-Richtlinie zu schützende Süßwasser-Lebensraumtypen (LRT) sowie 6 marine LRT vor. Im Kontext zu diesem Bericht seien hier beispielhaft die „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“ (LRT 3260), die „Natürlichen eutrophen Seen“ (LRT 3150), die „Ästuarien“ (LRT 1130) und die „Flachen großen Meeresarme und –buchten“ (LRT 1160) zu nennen.

Eine Überschneidung zwischen den limnischen und marinen Lebensraumtypen und den zu überwachenden Gewässerkategorien (Seen, Flüsse, Übergangs- und Küstengewässer, AWB und HMWB) nach EG-WRRL existiert bei der Verpflichtung, die Komponente „Makrophyten“ zu bewerten. Gemeinsamkeiten können hier bei der Übereinstimmung von zu erhaltenen und damit auch zu überwachenden Pflanzenarten bestehen.

Ergänzend zur Komponente „Makrophyten“ können im marinen Bereich sowie beim LRT 3260 („Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“) die Anforderungen an die Komponente Makrozoobenthos (Makroinvertebrate) sowie bei den abiotischen Komponenten (Hydromorphologie und Nährstoffstatus) bei der EG-WRRL und FFH-Richtlinie ähnlich gelagert sein.

In der BRD treten 52 einem Monitoring zu unterziehende, gewässergebundene FFH-Arten auf, die unter Umständen auch zu den biologischen Qualitätskomponenten der EG-WRRL gehören können. Der Schwerpunkt liegt hier bei den Fisch- und Rundmaularten (etwa 30 Arten).

Seitens der EG-WRRL besteht hinsichtlich der Biologischen Komponenten für das operative Monitoring die Vorgabe, dass nicht alle vier Komponenten, sondern die empfindlichste der biologischen Größen zur Ursachenabklärung wie auch zur Erfolgskontrolle für ergriffene Maßnahmen heranzuziehen ist. Aufgrund der Verpflichtung zur kosteneffizienten Mittelverwendung sowie dem UMK-Beschluss zur 1:1 Umsetzung der EG-WRRL wird davon in den Ländern Gebrauch gemacht.

Aufgrund dieser vergleichenden Betrachtung ist festzuhalten, dass es bei den zwei biologischen Komponenten Makrophyten und Fische, untergeordnet beim Makrozoobenthos (Makroinvertebraten) Überschneidungen bzgl. der Anforderungen an das Monitoring beider Richtlinien gibt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bestehende Daten zur Hydromorphologie und zum Nährstoffstatus bei den Monitoringverpflichtungen nach NATURA 2000 umfänglich zu nutzen. Der Umfang dieser Schnittmengen ist abhängig vom betrachteten Einzelfall. Aus diesem Grunde wird den Ländern die konkrete Einzelfallbetrachtung empfohlen.

3.2.2 Räumliche Überschneidungen

Die wasserabhängigen NATURA-2000-Gebiete wurden bereits in der Bestandsaufnahme 2005 als Schutzgebiete gemäß Anhang IV EG-WRRL lokalisiert und an die EU-KOM gemeldet. Eingeschlossen wurden hierbei auch die marinen Bereiche und die Übergangsgewässer. Damit ist die potentielle gemeinsame „Gebietskulisse“ für eine in Frage kommende Kooperation bereits abgegrenzt worden.

Beim Monitoring gemäß EG-WRRL werden die entsprechenden Oberflächenwasserkörper im Süßwasser- und Meeresbereich, die aufgrund von Eingriffen und Belastungen bis 2015 wahrscheinlich nicht den guten Zustand erreichen, einem operativen bzw. investigativen Monitoring unterzogen.

Oberflächenwasserkörper in NATURA 2000 Gebieten, deren Einzugsgebiet kleiner als 10 km² oder bei Stehenden Gewässern die Flächen kleiner als 50 ha sind, werden dann

in das EG-WRRL Monitoring integriert, wenn die Erhaltung oder die Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für das Schutzgebiet darstellt und das Gewässer sich im Hinblick das eigentliche Schutzobjekt in einem mäßigen oder schlechteren Zustand befindet.

Durch den Ansatz der EG-WRRL, beim Monitoring die Belastungssituation zu analysieren, zu überwachen und in Bezug auf die Qualität des Ökosystems zu beurteilen, sind dabei gewonnene Ergebnisse auch verwertbar für die Überwachung der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele für NATURA 2000-Gebiete mit Oberflächengewässern bzw. oberflächengewässerabhängigen Arten.

Daraus resultiert die Empfehlung, die Möglichkeit der Lokalisierung der EG-WRRL Messstelle(n) in wasserabhängigen FFH-Gebieten fachlich zu prüfen und die potenzielle Schnittmenge zwischen EG-WRRL- und FFH-Probenahme zu nutzen. Umgekehrt sollten möglichst viele der im Stichprobenverfahren des FFH-Monitorings auszuwählenden Probeflächen in die nach EG-WRRL zu überwachenden Oberflächenwasserkörper gelegt werden.

Die inhaltliche und räumliche Abstimmung zu Überschneidungen konzentriert sich auf die biologischen Komponenten Fische und Makrophyten. In diesem Kontext wird empfohlen, im Vorfeld von Messkampagnen die Feldmethoden abzustimmen. Aufgrund der Ähnlichkeit von Gewässertypen nach EG-WRRL zu Lebensraumtypen bzw. Arten nach FFH-Richtlinie sind hierbei Synergien nutzbar.

Unabhängig von den derzeit bei der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung in Vorbereitung befindlichen Monitoringprogrammen sind jedwede bereits vorliegende Informationen und Daten für beide Fachplanungen von Interesse und sollten einander zugänglich gemacht werden.

Diese Abstimmungsarbeiten müssen auf der lokalen Vollzugsebene vorgenommen werden, was in vielen Ländern bereits erfolgt.

4. Organisatorische Anknüpfungspunkte

Allgemeingültige Rahmenvorgaben für die Abstimmung des Monitorings bei FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie einerseits und EG-WRRL andererseits können aufgrund der Unterschiedlichkeiten in den Richtlinien und der erforderlichen Einzelfallbetrachtung bei den fachlichen Zielsetzungen (Schutzgüter, Umweltziele, Bewirtschaftungsziele) und den verbindlichen Gebietskulissen nicht abgeleitet werden. Erschwert wird eine Abstimmung durch die zeitversetzten Fristen der verbindlichen Planungsschritte beider Richtlinien.

Eine enge Abstimmung für diese drei Richtlinien bei der Aufstellung und Umsetzung des überblicksweisen Monitorings muss auf der Ebene der Flussgebietseinheiten innerhalb der zuständigen Bundesländer erfolgen. Auf der lokalen Vollzugsebene ist es vor allem notwendig und wichtig, dass sich Wasser- und Naturschutzbehörden gegenseitig über den Sachstand informieren und insbesondere über den Datenaustausch und die Kohärenz der Berichterstattung an die EU-Kommission verständigen sowie abgesprochene Vorgehensweisen gegenüber der EU-Kommission einheitlich vertreten werden (z.B. Übermittlung von Artennachweisen). Auf der lokalen Ebene finden in den Ländern diese Abstimmungsprozesse zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft bereits statt.

Eine Kooperation bei den bis 2009 anstehenden Fischuntersuchungen im Rahmen von EG-WRRL- und FFH-Monitoring wird empfohlen (s. Fallbeispiel).

5. Fallbeispiel

Ein FFH-Schutzgebiet weist als Erhaltungsziel den Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ sowie die Fischarten „Rapfen“ und „Schlammpeitzger“ aus. Das FFH-Gebiet wird von einem nach EG-WRRL ausgewiesenen Oberflächenwasserkörper (OWK) durchflossen.

In diesem OWK liegt keine Messstelle der überblicksweisen Überwachung. Vielmehr soll aufgrund einer Erstbewertung im Zuge der Bestandsaufnahme mit dem Ergebnis „Zielreichung unwahrscheinlich“ eine operative Überwachung der biologischen Qualitätskomponenten an für den OWK repräsentativen Messpunkten erfolgen. Diese liegen außerhalb des FFH- Gebiets.

Nach Abstimmung der zuständigen Dienststellen werden die Probenahmestellen für die biologischen Qualitätskomponenten „Makrophyten“ und „Fische“ in das FFH-Gebiet verlegt. Damit können aus den Überwachungsergebnissen nach EG-WRRL Aussagen für die jeweils 3 Wertkriterien zur Bestimmung der Erhaltungszustände der Schutzgüter im FFH-Gebiet abgeleitet werden. Eine Grundvoraussetzung für diese Vorgehensweise ist die Beibehaltung der Repräsentativität dieser verlegten Messstellen für den zu überwachenden OWK. Die Vorgabe der 1:1 Umsetzung der EG-WRRL deckt keine zusätzlichen Monitoring-Verpflichtungen für die biologischen Komponenten Fische und Makrophyten außerhalb des genannten Rechtsbereichs ab. Darüber hinausgehende Anforderungen an eine biologische Überwachung eines NATURA 2000 Gebiets aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben bleiben davon unberührt.

Ursprünglich vorgesehen war die Überwachung der Fischfauna nach EG-WRRL mittels Stellnetzen. Bei diesem Verfahren wird der nach FFH-Richtlinie zu überwachende Schlammpeitzger jedoch nicht erfasst. Daher wird der ursprüngliche Auftragsumfang um eine Elektrofischung erweitert, die auf die FFH-Art abzielt und anteilig von der Naturschutzverwaltung finanziell zu tragen ist.

Beide Dienststellen verständigen sich auf einen gemeinsamen Gutachter, der die Erfassung der biologischen Qualitätskomponenten durchführt und eine Bewertung sowohl nach EG-WRRL als auch nach FFH-Richtlinie vornimmt. Soweit dies in den Ländern die logistischen Rahmenbedingungen zulassen, werden die ermittelten Daten in einer

gemeinsamen Datenbank vereinigt, auf die über verschiedene Benutzeroberflächen sowohl von Seiten der Bearbeiter des FFH-Monitorings als auch des EG-WRRL-Monitorings zugegriffen werden kann. Beide Dienststellen könnten so zukünftig ihre Überwachungsdaten in diese Datenbank eingeben und wieder abrufen, was die Notwendigkeit einer kohärenten Berichterstattung an die EU-KOM unterstützen würde.

Zur Berichterstattung nach EG-WRRL werden die Daten regional auf den Wasserkörper extrapoliert und dem OWK eine Güteklasse bzgl. des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials zugewiesen. Die Länder melden ihre Ergebnisse in Berichtform über das BMU und digital auf Grundlage sogenannter Reporting-Sheets an die EU-KOM.

Zur Berichterstattung nach FFH-Richtlinie werden die Daten nach biogeographischen Regionen aggregiert. Eine Zustandsmeldung für einzelne FFH-Gebiete erfolgt gegenüber der EU-Kommission nicht. Das Überwachungsergebnis wird dem Bundesamt für Naturschutz übermittelt, wo das Berichtswesen gemäß FFH-Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen wird.

Der erste Überwachungszyklus hat zum Ergebnis, dass die Komponente „Makrophyten“ den guten ökologischen Zustand repräsentiert. Im gewässertypspezifischen Artenspektrum der Fischfauna nach EG-WRRL fehlt jedoch das Flussneunauge. Ursache ist ein Wehr im Unterlauf des Wasserkörpers. Im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenprogramms als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans wird das Wehr umgebaut und eine Fischeufstiegshilfe integriert. Die ca. drei Jahre später durchgeführte Erfolgskontrolle im Rahmen der erneuten operativen Überwachung zeigt den Erfolg der Maßnahme, das Flussneunauge ist in ausreichender Individuenzahl und in der zu erwartenden Altersstruktur vertreten. Damit wird der Wasserkörper nunmehr insgesamt als „in gutem Zustand“ klassifiziert und bedarf keiner weiteren operativen Überwachung mehr. Das hat zur Folge, dass zukünftig der Überwachung nach FFH-Richtlinie keine weiteren Daten aus der jetzt nicht mehr erforderlichen Überwachung gemäß EG-WRRL zur Verfügung stehen.